

Tagesordnung der 12. Sitzung des Finanzausschusses

Mittwoch, 24.06.2020, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Bericht über Eckpunkte des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
2. Bericht über die voraussichtliche Abwicklung des Kreishaushaltes 2020
3. Beschlussempfehlung zur Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
4. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0101/2020

Bericht über Eckpunkte des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

24.06.2020 Finanzausschuss

Finanzielle Auswirkungen

ja

Leitbildrelevanz

4.1

Inklusionsrelevanz

nein

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Arbeiten der Verwaltung zur Aufstellung des Entwurfes für das Haushaltsjahr 2019 dauern derzeit noch an. Es ist angedacht, den Entwurf voraussichtlich am 08.09.2020 in den Kreistag einzubringen. Des Weiteren ist beabsichtigt, in der Sitzung des Kreistages nach Vorbereitung im Kreisausschuss am 25.08.2020 über die Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen zu beschließen. Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich zeitliche Verzögerungen bei den Jahresabschlussarbeiten ergeben. Inwieweit die Terminplanung eingehalten werden kann, wird sich in den nächsten Wochen zeigen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 24.06.2020 wird die Verwaltung über den Stand der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2019 berichten und Eckpunkte anhand einer Tischvorlage erläutern.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0102/2020

Bericht über die voraussichtliche Abwicklung des Kreishaushaltes 2020

Beratungsfolge:

24.06.2020 Finanzausschuss

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz	4.1
-------------------------	------------

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	-------------

Die Abwicklung des Kreishaushaltes wird durch das Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen fortlaufend überwacht. Die Überwachung erfolgt insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der investiven Ein- und Auszahlungen sowie der Liquidität des Kreises.

In der Sitzung wird die Verwaltung über die bisher bekannten Entwicklungen im Verlauf der Haushaltsabwicklung des Haushaltsjahres 2020 berichten und Einzelheiten anhand einer Tischvorlage erläutern. Hierbei wird die Verwaltung ebenfalls auf die Corona-bedingten Auswirkungen auf den Kreishaushalt eingehen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0103/2020

Beschlussempfehlung zur Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019**Beratungsfolge:**

24.06.2020	Finanzausschuss
25.08.2020	Kreisausschuss
08.09.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

4.1

Inklusionsrelevanz:

nein

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet werden.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.*“

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2017: 436.297.751 €,
2018: 451.156.019 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche
im Verhältnis zu den
ordentliche Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2017: 56.461.911 € zu 325.997.106 € = 17,32 %,
2018: 59.003.848 € zu 329.802.945 € = 17,89 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten
Aufgabenbereiche
im Verhältnis zu der
Bilanzsumme des Kreises für

2017: 92.844.134 € zu 387.968.428 € = 23,86 %,
2018: 91.403.371 € zu 405.924.029 € = 22,49 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2019 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2019 und 2018 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus dem Jahre 2017 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2019 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2019 liegen nach alledem vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2020). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2019 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2019 dem Kreisausschuss und dem Kreistag, auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2019 zu verzichten.